

2016/680 am 27.4.2016 durch das Europäische Parlament und den Rat der EU verabschiedet.⁴⁹⁰

Am 4.5.2016 wurde die DS-GVO als Verordnung (EU) 2016/679⁴⁹¹ veröffentlicht; sie trat am 24.5.2016 in Kraft.⁴⁹² Sie wird ab dem 25.5.2018 in den Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten anwendbar sein.⁴⁹³ Für die Verpflichtung zur Übernahme der DS-GVO in die Rechtsordnungen der EWR-Staaten ist noch die Aufnahme in den *acquis communautaire* durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss notwendig. Dieser lag zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeit noch nicht vor. Liechtenstein wird in der Folge diesen Beschluss im Landesgesetzblatt kundmachen, womit die DS-GVO auch in diesem Land anwendbar wird.

7.1.4.2 Wesen

Bei der DS-GVO handelt es sich um eine VO der EU; sie stellt einen Rechtsakt iSd Art 288 AEUV dar. Ihre wesentlichen Eigenschaften sind in Art 288 Abs 2 AEUV umschrieben: Danach hat sie allgemeine Geltung, ist in all ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat. Konsequenterweise gilt dies auch für jene VO, welche für die EWR-Vertragsstaaten verbindlich sind, da mit der Aufnahme der Sekundärrechtsakte in den *acquis communautaire* auch deren formellen Eigenschaften übernommen werden.

Der zentrale Unterschied zu einer RL besteht darin, dass die VO, wie durch den Gesamtzusammenhang des Art 288 AEUV verdeutlicht wird, in allen Teilen verbindlich ist, und nicht nur hinsichtlich ihres Zieles.⁴⁹⁴ Somit werden die Adressaten der VO „vollinhaltlich“ an ihre Vorschriften gebunden.⁴⁹⁵ Dies stellt das „weitreichendste Mittel der Harmonisierung“ dar.⁴⁹⁶

Darüber hinaus – und dies stellt das zentrale Merkmal einer europäischen VO dar – entfaltet die DS-GVO grundsätzlich unmittelbare Geltung. Dies bedeutet, dass die VO mit ihrem Inkrafttreten für alle und in allen EU-Mitgliedstaaten – bzw mit Aufnahme in den *acquis*

⁴⁹⁰ Vgl *Baeriswyl*, Entwicklungen im Datenschutzrecht/Le point sur le droit de la protection des données, in SJZ 2016, 449.

⁴⁹¹ ABl L 2016/119, 1 ff.

⁴⁹² Vgl Art 99 Abs 1 DS-GVO.

⁴⁹³ Art 99 Abs 2 iVm Art 94 Abs 1 DS-GVO.

⁴⁹⁴ Vgl hierzu Art 288 Abs 3 AEUV, welcher die Eigenschaften einer RL beschreibt.

⁴⁹⁵ *Schweitzer/Hummer/Obwexer*, Europarecht, Rz 258.

⁴⁹⁶ DSG-VB, 13.